

Einladung

Mitgliederversammlung/Gesamtvorstandssitzung 2022 des LSV FRA e.V.

Donnerstag, 27. Oktober 2022 um 18.00 Uhr

Golfpark Bachgrund
Restaurant DER BACHGRUND
Im Bachgrund 1
64572 Büttelborn-Worfelden

Endgültige Tagesordnung:

Bericht des Präsidenten

- Sparten-/Mitgliederentwicklung
- aktuelle Lage des LSV
- Status und Ausblick

Bericht des Schatzmeisters

- Jahresabschluss 2021

Bericht des Revisors

Entlastung des Präsidiums

Vorstellung der neuen Satzung

1. Zum Tagesordnungspunkt "Vorstellung der neuen Satzung - Abstimmung über neue Satzung" (I)

Antrag: In die Satzung soll aufgenommen werden, dass mit der Einladung zu Mitgliederversammlungen, bei denen Satzungsänderungen zur Abstimmung anstehen, die bisherige und die zur Abstimmung vorgeschlagene Satzung mit Änderungsmarkierungen versehen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Begründung: Wir wissen es zu schätzen, dass sich das Präsidium (vielleicht auch auf unsere vorherige Nachfrage hin) dazu entschlossen hat, dieses Mal die Satzungsänderungen vorab zu verteilen. Denn grundsätzlich ist es nach unserer Einschätzung den Mitgliedern und insbesondere den Spartenleitungen nicht zuzumuten, erst in der Mitgliederversammlung selbst die Änderungen präsentiert zu bekommen, über die dann unmittelbar danach abgestimmt werden soll. Es muss aus

unserer Sicht den Sparten und Mitgliedern vorab ausreichend Zeit für eine inhaltliche Prüfung und ggfs. Diskussion eingeräumt werden, bevor sie eine Entscheidung für Zu-, Ablehnung oder Enthaltung treffen. Dies ist längst Standard bei z. B. AGB-Änderungen von Dienstleistern wie Banken sowie bei der Sparte Orchester.

2. Zum Tagesordnungspunkt "Vorstellung der neuen Satzung - Abstimmung über neue Satzung" (II)

s. Anlage unten

Anträge: i) Keine Befassung der vorgeschlagenen Satzungsergänzung „Bei Auflösung einer Sparte fallen die Aktiva an den LSV“ in der Mitgliederversammlung oder Ergänzung durch „[...]“, falls im Auflösungsbeschluss der Sparte die Verwendung der verbliebenen Aktiva durch die Mitglieder der Sparte nicht anderweitig geregelt wurde.“.

ii) Ferner wird beantragt, eine Klausel einzufügen, die die Haftung der anderen Sparten im Falle der finanziellen Schieflage einer Sparte ausschließt.

Begründung: Die Aktiva einer Sparte, insbesondere Liquidität und Materialbestand, sind in der Regel durch Beiträge der Spartenmitglieder und durch explizit dieser Sparte gewidmeten Spenden entstanden. i) Die Sparte sollte daher grundsätzlich ohne Einflussnahme durch den Dachverein über ihre Aktiva verfügen. Dies muss somit auch für den Fall der Auflösung einer Sparte gelten. Erklärt die Sparte per Mitgliederentscheid vorab oder in ihrem Auflösungsbeschluss, dass Aktiva an eine andere Sparte oder einen anderen gemeinnützigen Zweck außerhalb des LSV transferiert werden sollen, so ist dies aus unserer Sicht vom Dachverein hinzunehmen. Es stellte sich sonst auch die Frage, wie diese ursprünglich der aufgelösten Sparte zugeordneten Aktiva nun verwendet werden bzw. den anderen Sparten zugutekommen sollen.

ii) Darüber hinaus sollte ausgeschlossen sein, dass alle Sparten gesamtschuldnerisch in die Haftung einer durch Missmanagement in finanzielle Schieflage geratenen Sparte mithaften (s. Beispiel abgewickelte Fitness-Sparte).

Aus Sicht der Sparte Orchester sind für die angesprochenen Aspekte i) und ii) allgemein akzeptierte Lösungen zu finden, die anschließend in der Satzung formuliert werden.

- Abstimmung über neue Satzung

Sonstiges

Auflösung Sparte Expeditionsreisen

3. Zum Tagesordnungspunkt "Sonstiges"

Antrag: Mitgliederversammlungen sollen hybrid in Präsenz und gleichzeitig virtuell angeboten werden. Das Quorum einer Abstimmung ergibt sich somit aus allen physisch und virtuell anwesenden Mitgliedern. Für Abstimmungen ist eine gängige Abstimmungssoftware einzuführen.

Begründung: Wir begrüßen es, dass der LSV alternative Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Allerdings befindet sich der veranschlagte Ort nicht in zentraler Lage und ist in angemessener Fahrzeit nur unter Nutzung von Individualverkehr zu erreichen. Dies birgt das Risiko, dass nur wenige Mitglieder den Weg zur Mitgliederversammlung finden und die Mehrheit somit fernbleibt. Wichtige Entscheidungen wie oben zu Satzungsänderungen werden damit womöglich von einer verschwindend kleinen absoluten Minderheit getroffen, auch wenn die Voraussetzungen („Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.“) vor Ort von dieser erfüllt sein mag.

Für einen modernen Verein unserer Größenordnung mit Mitgliedern im gesamten Rhein-/Main-Gebiet, zunehmender Wahrnehmung von Home Office und (zumindest im Falle der Sparte

Orchester) über Deutschland/Europa verteilten Mitgliedern, sollte daher die Beteiligung auch virtuell im Sinne eines lebhaften Vereinslebens sein. Hierbei kann auf gängige und erprobte Abstimmungssoftware zurückgegriffen werden, die satzungsgemäße Voten zulassen.

Anlage: Vom LSV-Präsidium vorgeschlagene Satzungsänderung zur Übertragung von Aktiva einer aufgelösten Sparte

13.1.3 Die Aufnahme einer neuen Sparte in den Verein erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes.

7, so entscheidet der Gesamtvorstand über die Auflösung der Sparte.

11.1.3. Die Aufnahme einer neuen Sparte in den Verein erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes. Die Auflösung einer Sparte kann erfolgen: Durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder durch Beschluss der Spartenversammlung. Bei Auflösung einer Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung ist zur Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Versammlung erforderlich.

11.1.4. Bei Auflösung einer Sparte fallen die Aktiva an den LSV.